OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603212/6/KLe/HK

Datum:
Linz, 31. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des K H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P A, R, W, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 2.7.2019, GZ: VerkR96-4362-2019, wegen Übertretung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1, 2 und 3 stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskosten zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 2.7.2019, GZ: VerkR96-4362-2019, wurde folgender Spruch erlassen:
„Sie haben als Verantwortlicher der Firma H R GmbH in K, diese war zum Kontrollzeitpunkt sowohl Befüller als auch Beförderer von Gefahrgut, zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen zu haben bzw. hierfür verantwortlich zu sein:
Tatort (im allgemeinen der Kontrollort): Gemeinde Weißkirchen an der Traun, Autobahn Freiland, Richtung: Rfb. Linz, Nr. 25, Rampe 4/km 0,200, Autobahnausfahrt Weißkirchen, Rfb. Linz, von der A25 Wels Nord, kommend.
Tatzeit (Kontrollzeit): 27.03.2019, 14:35 Uhr
Fahrzeug: Kennzeichen x, selbstfahrende Arbeitsmaschine, MAN TGX, orange Gefährliches Gut: UN 3082 Abfall, umweltgefährdender Stoff, flüssig, N.A.G. (Schlamm aus der Tankreinigung), 9, III; 1 Tankfahrzeug, 400 Liter, Abfalls SN: 54704

1) Der Befüller (Tatort: Ort des Abfüllens) hat das gefährliche Gut eingefüllt und es im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG unterlassen seinen Pflichten nachzukommen. Er hat die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet und nicht dafür gesorgt, dass die vorgeschriebenen Gefahrenkennzeichnungen vorschriftsgemäß angebracht waren. Er hat es unterlassen, die Beförderungseinheit mit orangefarbenen Tafeln - mit Zahl – entsprechend zu kennzeichnen.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie I einzustufen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 2 Z. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 Z. 8 GGBG i.V.m. Unterabschnitt 1.4.3.3 lit. h ADR i.V.m. Absatz 5.3.2.1.2 ADR

2) Der Beförderer hat die Beförderung des gefährlichen Gutes durchgeführt und es unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zu vergewissern, dass alle im ADR vorgeschriebenen Informationen zu den zu beförderten Gütern vom Absender vor der Beförderung zu Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden oder, wenn an Stelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 2 Z 8 i.V.m. § 13 Abs 1a Z 2 GGBG

3) Der Beförderer hat die Beförderung des gefährlichen Gutes durchgeführt und es unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen angebracht waren.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften) verletzt:
§ 37 Abs. 2 Z 8 i.V.m. § 13 Abs 1a Z 6 GGBG

4) Der Beförderer hat die Beförderung des gefährlichen Gutes durchgeführt und es unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zu vergewissern, dass die in den schriftlichen Weisungen für den Lenker vorgeschriebenen Ausstattungen im Fahrzeug mitgeführt werden.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 37 Abs. 2 Z 8 i.V.m. § 13 Abs 1a Z 7 GGBG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
750,00 Euro	75 Stunden	§ 37 Abs. 2 lit. a Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), BGBl.1 Nr.145/1998
750,00 Euro	75 Stunden	§ 37 Abs. 2 lit. a Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), BGBl.1 Nr.145/1998
750,00 Euro	75 Stunden	§ 37 Abs. 2 lit. a Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), BGBl.1 Nr.145/1998
110,00 Euro	10 Stunden	§ 37 Abs. 2 lit. a (GGBG) Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), BGBl.1 Nr.145/1998

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche) keine

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
236,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch € 10,00
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher EUR 2.596,-."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wird:
„In umseits rubrizierter Verwaltungsstrafsache erhebt der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu GZ VerkR96-4362-2019 vom 02.07.2019 innerhalb offener Frist
BESCHWERDE
an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich,
Als Beschwerdegrund geltend gemacht wird materielle Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides.
Zum Sachverhalt:
Der Beschwerdeführer wird als Befüller und Beförderer schuldig erkannt, dass er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet und nicht dafür gesorgt hat, dass die vorgeschriebenen Gefahrenkennzeichnungen vorschriftsgemäß angebracht waren. Er hat es unterlassen, die Beförderungseinheit mit orangefarbenen Tafeln - mit Zahl - entsprechend zu kennzeichnen. Der Beschwerdeführer hat weiters unterlassen, sich zu vergewissern, dass alle im ADR vorgeschriebenen Informationen zu den zu beförderten Gütern vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt wurden, dass die

vorgeschriebenen Unterlagen in die Beförderungseinheit mitgeführt werden oder, wenn an Stelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der EDV oder der EDI verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die Papierdokumentation zumindest gleich wertig ist. Der Beschwerdeführer wird weiters schuldig erkannt, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Großzettel und Kennzeichnungen nicht angebracht sowie die in den schriftlichen Weisungen für den Lenker vorgeschriebenen Ausstattungen im Fahrzeug nicht mitgeführt worden sind.
Eine Bestrafung des Beschwerdeführers ist aus folgenden Gründen rechtswidrig:
Zu Spruchpunkt 1.:
Die Tatanlastung ist falsch: Schon aus dem Parallelverfahren gegen den Beschwerdeführer zu VerkR96-4360-2019 der belangten Behörde ergibt sich, dass das Fahrzeug nicht undeklariert gefahren ist, sondern nur auf einer Seite des Fahrzeuges die orangefarbene Tafel gefehlt hat.
Nach ganz klarer Rechtslage aufgrund des Mängelkatalogs und herrschender Judikatur ist in so einem Fall die Tat aber nicht in die Gefahrenkategorie I einzustufen, sondern in die Gefahrenkategorie II. Die Tat an sich, nicht vorne und hinten mit orangefarbene Tafel gekennzeichnet gewesen zu sein, sondern nur auf einer Seite, wird zugestanden; es ist aber mangels Begründung im Straferkenntnis für entsprechende Erschwerungsgründe, die ein Abgehen von der gesetzlichen Mindeststrafe indizieren würden, die für die Gefahrenkategorie II vorgesehene Mindeststrafe von EUR 110 zu verhängen und nicht die für die Gefahrenkategorie I.
Zu Spruchpunkt 2.:
Der Tatanlastung fehlt die Beschreibung des konkret vorgehaltenen Verhaltens, dass nämlich gar kein Beförderungspapier mitgeführt worden sei. Aus dem bereits oben erwähnten Parallelverfahren ergibt sich, dass sehr wohl ein Abfallbegleitschein mitgeführt worden ist, aus dem sich zumindest rudimentär ergibt, was geladen war. Aus diesem Grund wäre daher die Einstufung in die Gefahrenkategorie II vorzunehmen, weil nicht gänzlich unbekannt war, woraus die Ladung besteht. Damit würde sich auch hier die Strafe auf EUR 110 reduzieren.
Zu Spruchpunkt 3.;
Auch hier gilt wie oben, dass die konkrete gesetzte Verhaltensweise nicht angelastet wird; des weiteren ist nach Ansicht des Beschwerdeführers auch in diesem Punkt die Einteilung in die Gefahrenkategorie II anzudenken, weil zumindest eine orangefarbene Warntafel zu sehen war, sodass für Einsatzkräfte in Zusammenschau mit dem Abfallbegleitschein die notwendigen Einsatzmaßnahmen im Falle eines Unfalls klar gewesen wären.
Zu Spruchpunkt 4.:
Die Einstufung dieses Deliktes ist richtig, aber auch hier fehlt die konkrete Tatanlastung.
Beweis; PV
C Anträge:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge nur dann, wenn die Entscheidung nicht schon aufgrund der Aktenlage gemäß dem Berufungsvorbringen ausfallen sollte, eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das bekämpfte Straferkenntnis aufheben und im aufgezeigten Sinn abändern.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 1.8.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertreter teil.

Die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 4. wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht zurückgezogen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer lenkte am 27.3.2019 um 14:35 Uhr den LKW (Tankfahrzeug) mit dem Kennzeichen x auf der A 25, Weißkirchen an der Traun, in Fahrtrichtung Linz.

Im Zuge einer Verkehrskontrolle wurde festgestellt, dass er das gefährliche Gut: UN 3082 Abfall, umweltgefährdender Stoff, flüssig, N.A.G. (Schlamm aus der Tankreinigung), 9, III, 1 Tankfahrzeug, 400 Liter, Abfall SN: 54704 transportierte. Der Beschwerdeführer reinigte bei der Diesel-Eigentankstelle der Firma B D in G den dortigen Tank und befüllte das Tankfahrzeug mit 400 Liter Schlamm von der Tankreinigung.

Es wurde kein Beförderungspapier mitgeführt. Aus dem Begleitschein für gefährlichen Abfall war die Abfallart „Schlamm aus Tankreinigung mit Wasser“ mit einer Menge von 400 kg und der Abfallschlüsselnummer 54704 ersichtlich. Im Bereich „Bemerkungen“ war ersichtlich: „ADR“, die Zahlen 90 und 3082 untereinander geschrieben und umrahmt von einem Quadrat und das Wort „Beförderungspapier“. Weiters „30.000 lt Tank reinigen + Dichtung erneuern“.

Am Tankfahrzeug fehlte hinten die orangefarbene Tafel mit Zahl. Diese war zugeklappt. Die rechte und linke Seite war ordnungsgemäß als Gefahrguttransport gekennzeichnet (orangefarbene Tafel mit Zahl - Nummer der Kennzeichnung der Gefahr 90/ UN Nummer 3082). Placards Nr. 9 und Kennzeichnungen „Umweltgefahr“ waren ebenfalls ordnungsgemäß angebracht.

In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21.5.2019 wurde dem Beschwerdeführer in den Spruchpunkten 2 und 3 keine konkrete Tatanlastung vorgehalten, sondern nur der Gesetzestext zitiert.

Der Beschwerdeführer ist Verantwortlicher der Firma H R GmbH in K. Diese war Befüller bzw. Beförderer des Gefahrguts.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt 1:
Hiebei handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, dessen Tatort dort anzunehmen ist, wo der Täter hätte handeln sollen. Dies hat auch die belangte Behörde richtig erkannt („Tatort: Ort des Abfüllens“). Für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist damit maßgebend, wo der Beschwerdeführer hätte handeln müssen; das ist im Zweifel jener Ort, an dem die Unternehmensleitung ihren Sitz hat (vgl zB das hg Erkenntnis vom 25. März 1994, Zl 94/02/0026), jedenfalls nicht der Ort der Kontrolle. Im gegenständlichen Fall hätte der Befüller in G handeln sollen. G liegt außerhalb der Zuständigkeit der belangten Behörde.

Die Verwaltungsbehörden haben nach § 6 Abs. 1 AVG ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; durch Vereinbarung der Parteien kann die Zuständigkeit weder begründet noch geändert werden (§ 6 Abs. 2 AVG). Die Unzuständigkeit ist daher von Amts wegen in jeder Phase des Verfahrens wahrzunehmen; dadurch, dass eine Partei die Unzuständigkeit der Behörde nicht geltend macht, wird die Zuständigkeit nicht begründet (VwGH 14.10.2015; 2013/04/0097).

Das Straferkenntnis zu Spruchpunkt 1 war daher mangels Zuständigkeit der belangten Behörde zu beheben.

Zu Spruchpunkt 2 und 3:
§ 13 Abs. 1a Z 2 GGBG
Der Beförderer hat im Rahmen des § 7 Abs. 1 sich zu vergewissern, dass alle im ADR vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden gefährlichen Gütern vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden oder, wenn anstelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist.

§ 13 Abs. 1a Z 6 GGBG
Der Beförderer hat im Rahmen des § 7 Abs. 1 sich zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Großzettel (Placards), Kennzeichen und orange-farbenen Tafeln angebracht sind.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses „die als erwiesen angenommene Tat“ zu enthalten. Weiters hat er „die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist“ zu enthalten (§ 44a Z 2 VStG). Dabei handelt es sich offenkundig um zwei unterschiedliche/getrennte Elemente.

Die „als erwiesen angenommene Tat“ ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird. Die „Tat“ muss die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die „Tat“ verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 44a Rz 2).

Bei einer Rechtswidrigkeit der Umschreibung der „Tat“ kann das Verwaltungsgericht grundsätzlich im Rahmen der Sache des Strafverfahrens und seiner Entscheidungsbefugnis (sowie auch unter Bedachtnahme auf das Verbot der reformatio in peius) den Spruch des Straferkenntnisses dem § 44a VStG entsprechend abändern (§ 50 VwGVG). Zur Konkretisierung und Korrektur ist das Verwaltungsgericht allerdings nur insofern berufen, als kein Austausch der Tat erfolgt.

Ein „Austausch der Tat“ erfolgt bei Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts (VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226; 20.5.2019, Ra 2018/02/0043). Eine Präzisierung (auch Konkretisierung und Korrektur) kann freilich nur erfolgen, wenn bereits im Straferkenntnis (konkret in seinem Spruch) eine „Tat“ iSd § 44a Z 1 VStG enthalten ist. Mit anderen Worten erfolgt nur dann eine Präzisierung, wenn eine zwar nicht ausreichende, aber grundsätzlich vorhandene Umschreibung der „Tat“ bereits vorliegt (VwGH 30.1.2018, Ra 2017/01/0409).

„Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte „Tat“ mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen (unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung). Für die Wirksamkeit einer Verfolgungshandlung ist also die genaue Umschreibung der Tathandlung vonnöten. Eine Verfolgungshandlung iSd §§ 31 und 32 VStG muss nämlich eine bestimmte Verwaltungsübertretung zum Gegenstand haben, was erfordert, dass sie sich auf alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss (VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226; 29.3.2019, Ro 2018/02/0023).

Im Beschwerdefall wurde auch mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21.5.2019 bloß eine Übertretung in Form einer abstrakten Tatbildumschreibung,

nicht aber ein Sachverhalt oder eine Tathandlung vorgehalten. Eine „unverwechselbare Konkretisierung“ liegt mit dieser Aufforderung nicht vor (vgl. dazu VwGH 23.10.2014, 2011/07/0205; 5.12.2017, Ra 2017/02/0186). Es handelt sich bei dieser Aufforderung zur Rechtfertigung um keine gesetzeskonforme Verfolgungshandlung.

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus, besteht nicht. Eine Änderung der Tathandlung, und dazu zählt auch die erstmalige Umschreibung einer Tathandlung, durch das Verwaltungsgericht ist nicht zulässig (VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018; 27.4.2018, Ra 2018/04/0091).

Nachdem aufgrund der dargestellten Rechtslage eine Strafbarkeit im gegenständlichen Verfahren ausgeschlossen ist bzw. wegen der fehlenden Verfolgungshandlung auch die Verfolgung ausgeschlossen war, war das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis in den Spruchpunkten 2 und 3 zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 und 3 VStG einzustellen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 52 Abs. 8 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer